



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, A-8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/17, E-Mail: gde@kainbach.steiermark.at
Homepage: www.kainbachbeigraz.at oder www.kainbach.steiermark.at

UID-Nr.: ATU59448949, DVR-Nr. 0407097

Parteienverkehrszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag 8.00 - 10.00 und 15.00 - 18.00 Uhr

INTERNETAUSGABE
der Gemeinde Kainbach bei Graz

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Kainbach bei Graz,
im März 2018

GEMEINDEINFORMATION 2 / 2018

Aktion Saubere Steiermark 2018 – Samstag, 14. April 2018

Am Samstag, den 14. April 2018 findet die „Aktion großer steirischer Frühjahrsputz“ im Gemeindegebiet der Gemeinde Kainbach bei Graz statt. In Zusammenarbeit mit der Berg- und Naturwacht Kainbach bei Graz, sowie der Freiwilligen Feuerwehr Kainbach bei Graz wird eine Geländereinigung durchgeführt. Ziel dieser Säuberungsaktion ist es, alle Straßenböschungen im Gemeindegebiet von Müll zu befreien. Weiters wird an diesem Tag (während des Aktionszeitraumes 8:00 bis 13:00 Uhr) das Altstoffsammelzentrum (kurz ASZ) zur Anlieferung geöffnet.

Treffpunkt für alle teilnehmenden

GemeindebürgerInnen:

Samstag, 14. April 2018,

8:00 Uhr im Bauhof – ASZ der Gemeinde.

Selbstverständlich wird, wie gewohnt, für eine Verpflegung aller teilnehmenden GemeindebürgerInnen gesorgt.



Seniorenurlaubsaktion 2018

Auch in diesem Jahr wird das Land Steiermark wieder eine **Erholungsaktion für Senioren und Seniorinnen** durchführen.

Diese Maßnahme des Landes ist für allein stehende Seniorinnen und Senioren bestimmt, die nicht mehr als 1.000 Euro netto im Monat beziehen. Bei Verheirateten oder Lebensgemeinschaften liegt die Einkommensgrenze bei 1.500 Euro. Diese Grenzen wurden heuer deutlich angehoben.

Von unserer Gemeinde können in diesem Jahr **zwei Personen** einen 8-tägigen Gratisurlaub im Gasthof Kutscherwirt in Vorau vom **22. bis 29. Mai 2018** genießen.

Teilnahmebedingungen:

- Mindestalter 60 Jahre
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EU-Bürger, Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kainbach bei Graz

Erforderliche Unterlagen:

- ihr Meldezettel (und des/der EhegattIn/Lebensgefährtin)
- Einkommensnachweise (z. B. der Pensionsabschnitt oder -bescheid)
- eventuell Bestätigung über Pflegegeld
- Pflegegeldbezieher brauchen eine ärztliche Bestätigung

Sollten Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte im Gemeindeamt bei Frau Anna Reitzer (0316/301010-21).

Information Statistik Austria – SILC-Erhebung 2018

Die **Statistik Austria** erstellt im öffentlichen Auftrag hochwertige Statistiken und Analysen, die ein umfassendes, objektives Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es wichtig, dass verlässliche und aktuelle Informationen über die Lebensbedingungen der Menschen in Österreich zur Verfügung stehen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird derzeit die Erhebung **SILC** (Statistics on Income and Living Conditions/Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen) durchgeführt. Diese Statistik ist die Basis für viele sozialpolitische Entscheidungen. Rechtsgrundlage der Erhebung ist die nationale Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistik-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (ELStV, BGBl. II Nr. 277/2010).

Nach einem reinen Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister jedes Jahr **Haushalte in ganz Österreich** für die Befragung ausgewählt. Auch Haushalte Ihrer Gemeinde könnten dabei sein! Die ausgewählten Haushalte werden durch einen Ankündigungsbrief informiert und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von **Februar bis Juli 2017** mit den Haushalten Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die Befragung zu vereinbaren. Diese Personen können sich entsprechend ausweisen. Jeder ausgewählte Haushalt wird in vier aufeinanderfolgenden Jahren befragt, um auch Verände-

rungen in den Lebensbedingungen zu erfassen. Haushalte, die schon einmal für SILC befragt wurden, können in den Folgejahren auch telefonisch Auskunft geben.

Inhalte der Befragung sind u.a. die Wohnsituation, die Teilnahme am Erwerbsleben, Einkommen sowie Gesundheit und Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen. Für die Aussagekraft der mit großem Aufwand erhobenen Daten ist es von enormer Bedeutung, dass sich alle Personen eines Haushalts ab 16 Jahren an der Erhebung beteiligen. Als Dankeschön erhalten die befragten Haushalte einen **Einkaufsgutschein über 15,- Euro**.

Die Statistik, die aus den in der Befragung gewonnenen Daten erstellt wird, ist ein repräsentatives Abbild der Bevölkerung. Eine befragte Person steht darin für Tausend andere Personen in einer ähnlichen Lebenssituation. Die persönlichen Angaben unterliegen der absoluten **statistischen Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** gemäß dem Bundesstatistikgesetz 2000 §§17-18. Statistik Austria garantiert, dass die erhobenen Daten nur für statistische Zwecke verwendet und persönliche Daten an keine andere Stelle weitergegeben werden.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit! Weitere Informationen zu SILC erhalten Sie unter:

Statistik Austria, Guglgasse 13, 1110 Wien

Tel.: 01/711 28 8338 (Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr)

E-Mail: silc@statistik.gv.at

Internet: www.statistik.at/silcinfo

Wildbachbegehung 2018

Gemäß § 101 Abs. 6 Forstgesetz 1975 (Bundesgesetz) ist jede Gemeinde, durch die Wildbäche fließen, verpflichtet, diese samt Zuflüssen innerhalb der in ihrem Gemeindegebiet liegenden Strecken jährlich mindestens einmal zu begehen. Ziel dieser Wildbachbegehung ist es, das Vorhandensein von Holz und anderen den Wasserlauf hemmenden Gegenständen im (Hoch-) Wasserabflussbereich festzustellen und die Beseitigung dieser Mängel zu organisieren. Dem Gesetz entsprechend werden die Mitarbeiter unserer Gemeinde **am Mittwoch, den 4. April 2018** die Wildbäche samt deren Zuflüssen begehen. Dies sind: **Ankesbach** (Stiftingtalstraße, Jaklhof) und **Thörlbach** (Schaftal) **mit Zubringern sowie Milchgrabenbach** (Ragnitzstraße, Neudörf, Milchgraben,

Johannes von Gott-Straße und Klostermichlweg) **mit Zubringern**.

Sollten im Zuge der Begehung Mängel festgestellt werden, so sind diese, dem Gesetz entsprechend, den Grundeigentümern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Weiters möchten wir festhalten, dass die dem Bach angrenzenden Grundeigentümer für die Beseitigung eventuell auftretender Mängel verantwortlich sind, unabhängig davon, ob der Bach als öffentliches Gut ausgewiesen ist oder nicht.

Für eventuelle Rückfragen bzw. den Wunsch der Teilnahme an der Begehung wenden Sie sich an Herr Ing. Thomas Pichler (während der Amtsstunden unter 0316 / 30 10 10 – 20).

Volksbegehren – Änderungen durch „Volksbegehrengesetz 2018“

Informationen BMI:

Mit Jahresbeginn 2018 ging das **Zentrale Wählerregister** (ZeWaeR) in Betrieb. Es ist eine vom Innenministerium zur Verfügung gestellte Datenanwendung, auf der die lokalen Wählerevidenzen aller österreichischen Gemeinden unter gleichen Bedingungen, in derselben technischen Umgebung und mit einheitlichen Funktionalitäten geführt werden. Die Evidenzen befinden sich weiterhin im Verantwortungsbereich der Gemeinden, das BMI fungiert als Dienstleister.

Das neue Volksbegehrengesetz 2018 bringt weitreichende Änderungen mit sich: Bürgerinnen und Bürger mussten bislang ihre Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen, wenn sie ein Volksbegehren unterstützen wollten – sowohl bei der Sammlung von Unterschriften, um überhaupt ein Volksbegehren starten zu können ("Einleitungsverfahren"), als auch in der späteren Phase des achttägigen "Eintragungsverfahrens". Nun können Wahlberechtigte in jede Gemeinde gehen, um für ein Volksbegehren – im Einleitungsverfahren oder im Eintragungsverfahren – zu unterschreiben. Mit Hilfe der qualifizierten digitalen Signatur einer Bürgerkartenfunktion ("Handy-Signatur" oder "Smart Card") können Unterstützungserklärungen und Eintragungen für Volksbegehren darüber hinaus erstmals auch von jedem beliebigen Ort via Internet getätigt werden – etwa von Zuhause oder von einem Urlaubsdomicil aus. Dadurch haben auch Auslandsösterreicherinnen und -österreicher mit einer "Bürgerkarte" erstmals das Recht, ein Volksbegehren zu unterstützen. Eine eventuelle Sorge einer "Stigmatisierung" bei Unterstützung eines Volksbegehrens in der Heimatgemeinde fällt weg.

Neue Formulare:

Durch das Außerkrafttreten des Volksbegehrengesetzes 1973 am 31. Dezember 2017 dürfen Unterstützungserklärungen zu Volksbegehren, die auf Formularen nach dem Volksbegehrengesetz 1973

aufscheinen, ab dem 1. Jänner 2018 nicht mehr bestätigt werden. Das "Mitbringen" eines Unterstützungserklärungsformulars zur Gemeinde ist nicht mehr vorgesehen. Das Formular für die Unterstützungserklärung und eine dazugehörige Bestätigung werden vor Ort durch das Zentrale Wählerregister automatisch als Papiausdrucke erstellt. Das unterschriebene Formular verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und wird danach unverzüglich vernichtet. Es gibt keine Übersendung an die Proponentinnen oder Proponenten mehr. Sieht man von der Eingabe der Personendaten ab, sind für das Prozedere in Zukunft nur noch Mausklicks erforderlich.

Was bedeutet dies für unsere GemeindebürgerInnen?

Für alle GemeindebürgerInnen bedeutet diese Änderung, dass sämtliche Arbeitsschritte ausschließlich digital durchgeführt werden. Durch die Eintragung im zentralen System sind zukünftig Mehrfacheintragungen ausgeschlossen. Der größte Vorteil für alle ÖsterreicherInnen liegt jedoch darin, dass man einerseits durch die Verwendung einer Bürgerkarte jederzeit ohne Behördenweg eine Unterstützungserklärung tätigen kann aber auch in jedem Gemeindeamt österreichweit sich zu den jeweiligen Volksbegehren eintragen lassen kann.

Woher erfahre ich welche Eintragungsverfahren gestartet wurden?

Auf der Homepage des BMI (<http://www.bmi.gv.at>) können Sie laufend sich über den aktuellen Stand der Verfahren informieren. Derzeit können für folgende registrierte Volksbegehren Unterstützungserklärungen abgegeben werden:

- **Asyl europagerecht umsetzen**
- **Don't smoke**
- **Frauenvolksbegehren**
- **ORF ohne Zwangsgebühren**

Streusplittkehrung im Gemeindegebiet

Wie berichtet mussten wir in unserem diesjährigen Winterdienst mit einem Fahrzeug weniger im Vergleich zu den vergangenen Jahren die Schneeräumung durchführen. Großer Dank gilt unseren Gemeindemitarbeitern Philipp Gutmann, Peter Kapfenberger, Manfred Paulitsch und Martin Wimmer, welche unermüdlich die Schneeräumung und Streuung durchgeführt haben. Unterstützt wurden Sie von

Ägydius Haidinger, welcher vor allem im Bereich Schaftal für schneefreie Straßen sorgte.

Die jährliche Streusplittkehrung findet in diesem Jahr, wenn dies witterungsbedingt möglich ist, in der Zeit von **26. bis 28. März 2018** statt.

Sollten Sie Interesse am Straßenkehrer haben, so melden Sie sich bitte bei Herrn AL Ing. Thomas Pichler (0316/ 30 10 10 – 20).

Brauchtumsfeuer – Verbrennungsverbote

In unserem Gemeindegebiet dürfen Brauchtumsfeuer im Jahr 2018 ausschließlich

**am Samstag 31. März (Karsamstag)
zwischen 15:00 und 03:00 Uhr**

sowie am

**am Donnerstag 21. Juni (Sommersonnenwende)
und Samstag, 23. Juni**

entzündet werden.

Dabei darf nur trockenes Holz ohne Rauch- und Geruchsentwicklung punktuell verbrannt werden (erlaubt: Holz-, Baum- und Strauchschnitt. **Nicht erlaubt: Thujen, Gras, Laub, Müll...**). Weiters ist der Einsatz von Brandbeschleunigern verboten. Ein Ausweichen auf den sogenannten „Kleinen Ostersonntag“, falls es am Karsamstag regnet, ist nicht zulässig.



Da der 21. Juni in diesem Jahr auf keinen Samstag oder Sonntag fällt, gibt es einen Ausweichtermin!

(In Jahren an den der 21. Juni nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, ist das Entzünden des Brauchtumsfeuers auch am nächsten, den 21. Juni nachfolgenden Samstag zulässig.)

Mit der Einführung der Brauchtumsfeuerverordnung sind folgende **Abstände bei Brauchtumsfeuer** einzuhalten:

- **50m zu öffentlichen Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden.**
- **50m zu Gebäuden.**
- **100m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern.**
- **40m zu Baumbeständen bzw. zu Wald.**

Allgemein wäre festzuhalten, dass Brauchtumsfeuer zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen sind, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann.

ACHTUNG:

MÜLLVERBRENNUNG (Hausmüll, Bauabfälle, Möbel,...) ist, ausgenommen in Müllverbrennungsanlagen, ganzjährig und flächendeckend im gesamten Bundesgebiet strengsten verboten!

Strafen durch die Bezirksverwaltungsbehörde bis zu € 3.630,--.

Ferienjob für SchülerInnen und StudentInnen im Gemeindedienst

Für Schüler und Schülerinnen, sowie für Studenten und Studentinnen zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem vollendeten 23. Lebensjahr bietet die Gemeinde Kainbach bei Graz auch in den kommenden Sommerferien wieder Ferienarbeit im Gemeindedienst an.

Zu erledigen sind diverse Arbeiten, wie Rasen mähen, Hecken schneiden und andere Pflegearbeiten von gemeindeeigenen Anlagen bzw. weiters ist die Mithilfe im Kindergarten und in der Volksschule möglich.

**Der Stundenlohn beträgt € 4,50, somit
gesamt € 360,-- netto.**

Die Dienstzeit ist Montag bis Freitag jeweils von 7.00 bis 15.00 Uhr.

Angeboten werden in diesem Jahr folgende Termine (jeweils 2 Wochen):

* 9. bis 20. Juli 2018 *

* 23. Juli bis 3. August 2018 *

* 27. August bis 7. September 2018 *

Wir möchten auch diesmal schon vorab festhalten, dass ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Einsatzwillen vorausgesetzt wird. Kommt es zu Problemen, so behalten wir uns vor, die Ferienarbeitszeit vorzeitig zu beenden.

Bei Interesse melden Sie sich bis spätestens 31. Mai 2018 im Gemeindeamt an.

Steiermark-Card Saison 2018 – 141 Ausflugsziele mit einer Karte!

Noch bunter, noch vielfältiger: Bei 141 Ausflugszielen heißt es vom 1. April bis 31. Oktober 2018 Eintritt frei. Zusätzlich warten 30 % Rabatt bei ausgewählten Bonuspartnern.

Dabei kommen Museums- und Ausstellungsbesucher, Naturliebhaber und Freizeitgenießer, Wasser- und Erholungssuchende, aber auch Kulinarik-Interessierte und Genießer voll auf ihre Kosten. Der Gesamtwert aller Eintritte bei einem Erwachsenen liegt bei rund 1200 Euro. Knapp die Hälfte der Ausflugsziele können Sie sogar sooft besuchen, wie Sie möchten.

Die persönliche Eintrittskarte für die Steiermark hält für jeden das Passende bereit und gewährt Vorteile im Gegenwert von 1.200 Euro (Gesamtwert für einen Erwachsenen bei einmaligem Besuch aller Ausflugsziele. Vom Erzberg bis zum Lipizzanergestüt Piber, von der Tauplitz bis zur Grazer Märchenbahn und von der Tierwelt Herberstein bis zum Freilichtmuseum Stübing heißt es Eintritt frei: Nur daheimbleiben ist günstiger.

Und so funktioniert es: Die Steiermark Card ab sofort zum Frühbucherpreis bei den Verkaufsstellen erwerben, persönliche Daten auf der Rückseite eintragen und die Steiermark-Card (mit Lichtbildausweis) ab 1. April als Eintrittskarte nutzen. Für Erwachsene kostet die Card bis 31. März 69 € (statt 79 €), für Senioren 62 € (statt 72 €) und für Kinder 29 €. Informationen zu den Card-Leistungen, Öffnungszeiten, Adresse, etc. gibt's auf www.steiermark-card.net, der

druckfrische Katalog lädt ab März zum Schmökern ein.

Verkaufsstellen:

Die Steiermark-Card ist bei folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

- Auf www.steiermark-card.net und im Büro der Steiermark-Card, Tel.: 03112/22 33 0
- In allen SPAR, EUROSPAR und INTER-SPAR-Märkten in der Steiermark und im Südburgenland
- In allen gut sortierten steirischen Tabak Trafiken - ab 15. Februar 2018
In den Regionalstellen der Kleinen Zeitung
- Bei einigen Ausflugszielen und weiteren Verkaufsstellen wie Graz Tourismus, der Shoppingcity Seiersberg, Steiermark Tourismus, einigen Tourismusverbänden und JUFA Hotels
- Graz Tourismus, Shopping City Seiersberg, Steiermark Tourismus, ausgewählte Ausflugsziele, JUFA Hotels, Tourismusverbände ...

Kontakt: Verein Interessensgemeinschaft Steiermark Card

Business Park 4/1,
8200 Gleisdorf;
Tel.: 03112/22330-0
www.steiermark-card.net



Preise:

Kaufzeitpunkt	bis 31.3.2018	1.4.-30.6.2018	1.7.-31.10.2018	1.9.-31.10.2018
Erwachsene JG 1958-2002:	€ 69	€ 79	€ 69	€ 49
Senioren bis JG 1957:	€ 62	€ 72	€ 62	€ 42
Kinder & Jugendliche JG 2003-2014:	€ 29	€ 29	€ 29	€ 29

Neuer Webauftritt der Gemeinde Kainbach bei Graz

Mit Anfang März 2018 konnte unsere neugestaltete Homepage ins Netz gestellt werden. Grund der Umstellung war, dass wir nach mehr als 10 Jahren unseren Internetauftritt vor allem bürgerfreundlicher und moderner gestalten wollten. Wir hoffen, dass Ihnen der neue Webauftritt gefällt und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Besuchen Sie uns unter: kainbach.gv.at!



Verkauf von Humuserde des Grünschnittlagerplatzes

Nachdem der Grünschnitt unserer Gemeinde seit Ende August 2012 am Grünschnittlagerplatz in Lembach gelagert und zu Humus aufbereitet wird, können wir auch in diesem Jahr den dadurch gewonnenen Humus zum Verkauf anbieten.

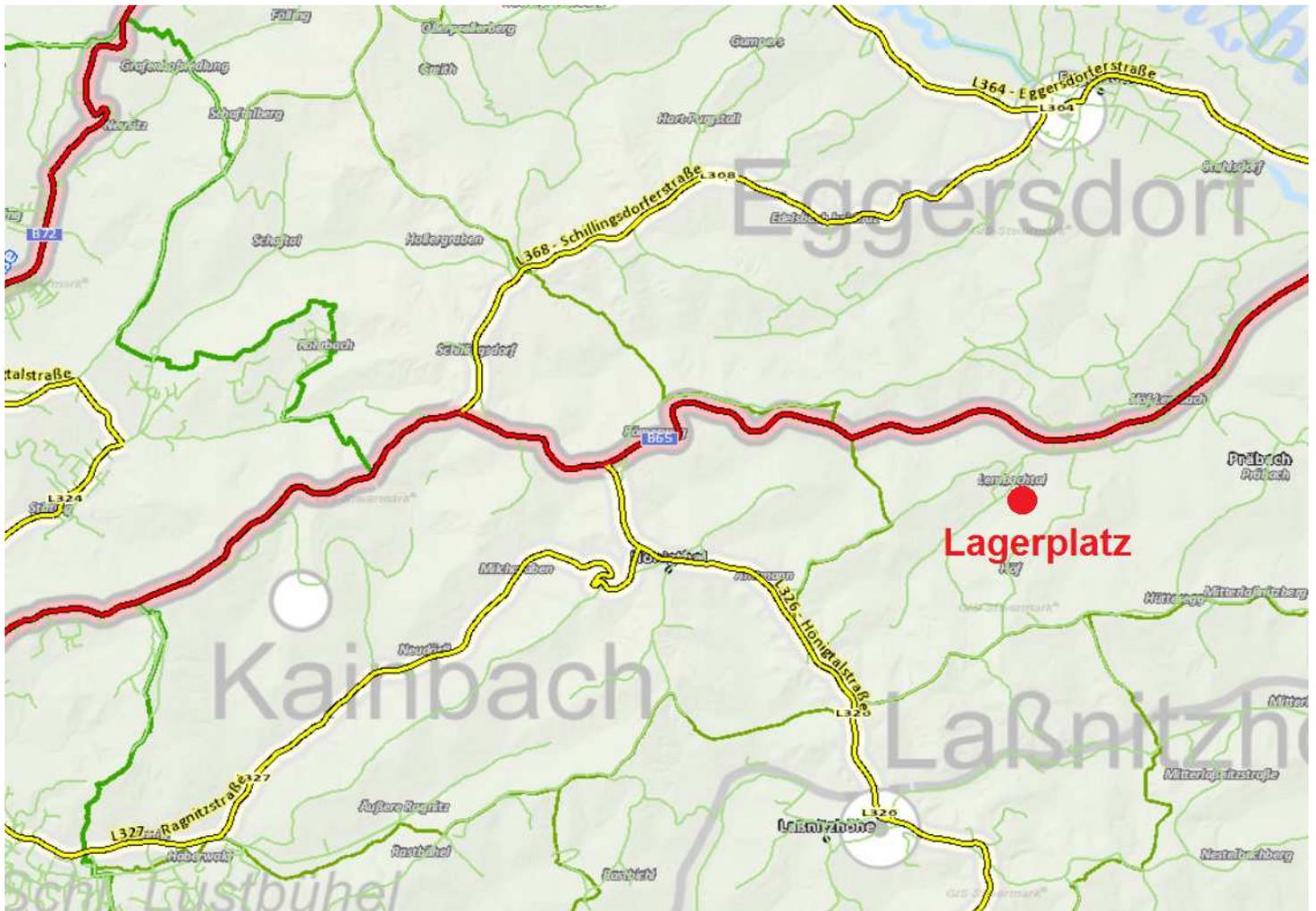
Grob gesiebter Humus:

€ 35,-- je Frontladerschaufel (ca. 1m³)
bzw. € 5,-- je 100 Liter.

Fein gesiebter Humus:

€ 45,-- je Frontladerschaufel (ca. 1m³)
bzw. € 7,-- je 100 Liter.

Die Kosten sind bei der Abholung direkt vor Ort in bar zu begleichen.



Die Erde kann an nachfolgenden drei Terminen am Grünschnittlagerplatz, so lange der Vorrat reicht, abgeholt werden (Traktor zur Beladung steht in diesen Zeiten bereit):

Freitag, 06.04.2018:	14:00 bis 18:00 Uhr
Samstag, 07.04.2018:	08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag, 13.04.2018:	14:00 bis 18:00 Uhr
Samstag, 14.04.2018:	08:00 bis 12:00 Uhr

Wegbeschreibung Grünschnittlagerplatz Höf-Präbach:

Riesstraße Richtung Gleisdorf – 3,7 km nach der Tankstelle Roth in Lembach (70-km/h Bereich, Straßenkilometer 14,95) rechts abbiegen Richtung Lembachtal / Sportplatz nach 70m rechts abbiegen in den Lembachweg (bei Ortstafel Lembachtal) – Ortsgebiet Lembachtal – Straße über die Brücke folgen, vorbei am Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Höf-Präbach – nach dem Altstoffsammelzentrum bei der Kreuzung mit dem Hönigtalweg links halten = Lembachweg = Sackgasse – in Sackgasse einfahren! – nach ca. 450m – Ende Ortsgebiet Lembachtal – Straße weiter folgen – nach ca. 150 auf der linken Seite ist der Grünschnittlagerplatz.

Einladung zur Muttertagsfeier

Wie jedes Jahr erlauben wir uns, alle Mütter unserer Gemeinde anlässlich Ihres Ehrentages zu einem feierlichen Abend einzuladen.

Das Programm wird von den Kindern unserer Volksschule Hönigthal gestaltet.

Dienstag, 8. Mai 2018, Beginn: 17:00 Uhr
Freizeit und Kulturhalle Lebenswelten der
Barmherzigen Brüder Kainbach
Johannes von Gott-Straße 20,
8047 Kainbach bei Graz

Fertigstellung Kanalkataster und Naturbestandsaufnahme

Bereits in den Jahren 2013-2014 wurden die Kanalleitungen in der Katastralgemeinde Kainbach mittels Kamera befahren und die Schächte nach tatsächlicher Lage neu eingemessen. Im Vorjahr wurden diese Arbeiten in der Katastralgemeinde Hönigthal begonnen.

Diese Arbeiten sollen nun in diesem Jahr in den Bereichen Schaftal abgeschlossen werden.

Mit der Kanalreinigung und Kamerabefahrung wurde die Firma Holding Graz beauftragt.

Wir ersuchen alle Grundstücksbesitzer, den Mitarbeitern der ausführenden Firmen (ADP Rinner als Vermesser, Holding Graz als Kanalreinigungs- und Kamerabefahrungsfirma), den Zutritt zu den Grundstücken gemäß baurechtlicher Grundlage zu gewähren. Zeitgleich mit der Kanalaufnahme wird auch die Naturbestandsaufnahme im gesamten Gemeindegebiet durchgeführt und fertig gestellt. Wir hoffen, dass sämtliche Arbeiten bis spätestens Herbst 2018 abgeschlossen sind.

Klima- und Energiemodellregion (KEM) – Gewinnspiel Thermografie

Was ist Thermografie?

Durch thermografische Aufnahmen eines Gebäudes, auch Thermogramme genannt, kann die Wärmeabstrahlung von Oberflächen und somit Oberflächentemperaturen dargestellt. Die Thermografie-Kamera misst die, für das menschliche Auge unsichtbare, Wärmeabstrahlung eines Objektes im Infrarot-Bereich. In Abhängigkeit der Temperatur wird jedem Messpunkt eine Farbe zugewiesen und es entsteht ein (meist) buntes Thermogramm.



Durch eine Thermografie können Sie gezielt Schwachstellen an der Objekthülle feststellen und somit ein Sanierungskonzept erarbeiten, welches Ihnen hilft, Heizkosten zu sparen.

Die Klimaenergie- und Modellregion Hügelland (kurz KEM) unterstützt die BewohnerInnen der Region und ermöglicht jeder teilnehmenden Gemeinde, je drei Thermografien im Wert von jeweils € 600,- an ihre GemeindegängerInnen zu verschenken.

Die Gemeinde Kainbach bei Graz lädt daher alle GemeindegängerInnen ein, an folgendem Gewinnspiel teilzunehmen:



Teilnahmekarte:

Ich,, wohnhaft in,

geboren am, möchte am Gewinnspiel der Gemeinde Kainbach bei Graz zum

Thema Thermografie teilnehmen und eine Thermografie für ein Ein/ oder Zweifamilienwohnhaus gewinnen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Die ausgefüllte Teilnahmekarte bis spätestens 01.05.2018 im Gemeindeamt Kainbach bei Graz abgeben. Eine Barablöse des Warenwertes ist nicht möglich. Thermografietermin abhängig von den Außentemperaturen wird bis spätestens Frühjahr 2019 durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich ObjekteigentümerInnen im Gemeindegebiet Kainbach bei Graz. Pro Objekt sind maximal 2 Teilnahmekarten erlaubt. Die Gewinner werden schriftlich verständigt.